

27.09.2023

Hinweise zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2024 in Reutlingen

1. Wahltag

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat den 9. Juni 2024 als Wahltag für die Kommunalwahl bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl gelten die Gemeindeordnung (GemO), das Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Reutlinger Bürger*innen. Dies sind alle

- Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Reutlingen ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Wer sein Wahlrecht durch Fortzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und binnen drei Jahren wieder zuzieht oder die Hauptwohnung begründet, wird mit dem Tag der Anmeldung wieder wahlberechtigt und wählbar.

4. Wahlsystem

Jede/-r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Gemeinderäte/Gemeinderätinnen zu wählen sind (40). Die Wahlberechtigten können Bewerber/-innen aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und einzelnen Bewerber/-innen bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Die 40 zu besetzenden Sitze werden zunächst nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt. Die Anzahl der Sitze, die ein Wahlvorschlag erhält, ist dabei alleine von der erreichten Gesamtstimmenzahl abhängig. Theoretisch kann es sogar vorkommen, dass ein/e Bewerber/-in, der/die die meisten Stimmen erhalten hat, keinen Sitz im Gemeinderat erhält, weil sein/ihr Wahlvorschlag insgesamt zu wenige Stimmen errungen hat.

Die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/-innen werden erst in einem zweiten Schritt herangezogen. Dabei werden die errungenen Sitze eines Wahlvorschlags den Bewerber/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen zugeteilt.

5. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. § 13 KomWO)

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Wahl.

Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Die Einreichungsfrist endet am **28. März 2024** (73. Tag vor der Wahl), 18 Uhr.

6. Reihenfolge der Wahlvorschläge im Stimmzettelblock

Die Wahlvorschläge werden als Einzelstimmzettel hergestellt und zu entsprechenden Sätzen zusammengestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich bei den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach ihren Stimmenzahlen bei der letzten Kommunalwahl.

Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

7. Name oder Kennwort des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen den satzungsgemäßen Namen in seinem vollen Wortlaut samt einer eventuell vorhandenen Kurzbezeichnung enthalten.

Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, muss ein Kennwort geführt werden. Dieses kann zum Beispiel der Name eines Bewerbers (z.B. "Wählergruppe Mustermann") oder eine politische Parole sein.

8. Aufstellungsversammlung

Das Aufstellungsverfahren für die Wahlbewerber/-innen ist durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung streng formalisiert. Für die Aufstellung eines Wahlvorschlags sind die geltenden Rechtsvorschriften (§§ 8 und 9 KomWG, §§ 13 – 19 KomWO) genau zu beachten.

8.1. Frühester Tag der Aufstellung

Der früheste Zeitpunkt für die Aufstellung von Bewerber/-innen ist der **20. August 2023**.

8.2. Anzahl und Geschlecht der Bewerber/-innen

Entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats kann ein Wahlvorschlag bis zu 40 Bewerber/-innen umfassen.

Es können bei der Aufstellungsversammlung zusätzlich "Ersatzbewerber/-innen" gewählt werden. Diese können im Falle des Ausscheidens von Bewerber/-innen vor der Zulassung des Wahlvorschlags unter den Voraussetzungen von § 16 KomWO noch „nachrücken“.

Bei Wahlvorschlägen, die weniger als 40 Bewerber/-innen enthalten, entsteht bei unverändert oder im Ganzen gekennzeichnet abgegebenen Stimmzetteln immer eine entsprechende Anzahl von nicht abgegebenen Stimmen, da in diesem Fall nur die zugelassenen Bewerber/-innen je eine Stimme erhalten.

Beispiele:

- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der 40 Bewerber/-innen enthält, erhält 40 Stimmen, alle Stimmen werden abgegeben.
- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der nur 20 Bewerber/-innen enthält, erhält 20 Stimmen, 20 Stimmen werden nicht abgegeben.
- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der eine bzw. einen Bewerber/-in enthält, erhält nur eine Stimme, 39 Stimmen werden nicht abgegeben.

Nach § 9 Abs. 6 KomWG sollen Männer und Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist jedoch freiwillig und nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags. Zur Aufnahme von nonbinären Personen in den Wahlvorschlag enthalten die Rechtsvorschriften keine Empfehlung.

8.3. Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Bewerber/-in einer Partei oder Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung (also verdeckt auf Stimmzetteln) nach dem in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung vorgesehenen Verfahren gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber/-innen festzulegen.

Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet (Reutlingen). Eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von der Mitgliederversammlung gewählten, im Wahlgebiet wahlberechtigten Vertreter/-innen.

Hat eine Partei oder eine Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, so können nicht etwa die einzelnen Untergliederungen nur Teile des Wahlvorschlags aufstellen. Vielmehr müssen alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an der Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags mitwirken können, sei es in der Form der Vertreterversammlung oder einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Untergliederungen.

8.4. Aufstellung anderer (nicht mitgliedschaftlich organisierter) Wählervereinigungen

Als Bewerber/-in einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Anhängerversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden in geheimer Abstimmung (also verdeckt auf Stimmzetteln) gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber/-innen festzulegen.

Eine Anhängerversammlung ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger/-innen dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet. Wie die Versammlung gebildet wird (z.B. durch öffentliche Einladung der Anhänger/-innen oder Einzeleinladung), bleibt der Wählervereinigung überlassen.

8.5. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

Über die Wahl der Bewerber/-innen und über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/-innen oder Anhänger/-innen und das Abstimmungsergebnis anzugeben ist.

Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Der/die Leiter/-in der Versammlung und zwei Teilnehmer/-innen haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/-innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der

Bestimmungen der Satzung (außer Bewerbungen von nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen) durchgeführt worden sind.

Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs "Versammlung" nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht möglich ist. Parteien oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen mit weniger als drei Mitgliedern im Wahlgebiet können keinen Wahlvorschlag einreichen, weil das Zustandekommen einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen ausgeschlossen ist.

9. Angaben zur Person der Bewerber/-innen

Maßgeblich sind die Einträge im Melderegister. Anzugeben sind die Familiennamen, die Vornamen, der Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber/-innen; bei Unionsbürger/-innen ferner die Staatsangehörigkeit. Die folgenden Regeln sind einzuhalten, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

▪ Namen

Es sind alle Vornamen anzugeben. Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen.

Zusätzlich zum Nachname können ein Doktorgrad oder ein Ordens- oder Künstlername akzeptiert werden, wenn diese im Pass oder Ausweis eingetragen sind.

Weitere Zusätze zum Doktorgrad (wie „Dr. jur.“ oder „Dr. med.“) sind nicht zulässig.

▪ Beruf oder Stand

Durch die Berufs- oder Standesangabe soll den Wählenden die Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin nähergebracht werden.

Zulässig ist die Angabe

- des tatsächlich und hauptsächlich ausgeübten Berufs,
- eines akademischen Grades (z.B. Dipl.-Ing. Architektur) oder einer Amtsbezeichnung (z.B. Stadtverwaltungsrat). Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Vertretung des Wahlvorschlags.

Mehrere Berufsangaben sind nur dann zulässig, wenn diese Berufe unabhängig voneinander in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen tatsächlich ausgeübt werden.

Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, kommt die Angabe

- eines Standes (z.B. Hausfrau, Rentner, Studentin, Auszubildender) oder
- eines früheren Berufs (z.B. „Bankdirektorin i.R.“, „Elektriker, z.Zt. arbeitslos“) in Betracht.

Funktionen (z.B. Betriebsratsvorsitzender) können nur dann angegeben werden, wenn die Person für diese Tätigkeit zu 100% freigestellt ist.

Nicht zulässig sind explizite Hinweise auf den Arbeitgeber, ebenso wie ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Gemeinderätin oder Vereinsvorstand).

Da der Platz auf dem Stimmzettel begrenzt ist, müssen längere Angaben ggf. abgekürzt werden.

▪ Geburtsdatum

Die Angabe des Geburtsdatums dient der eindeutigen Feststellung der Identität und Wählbarkeit der Bewerber/-innen. In der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber/-innen wird nur das Geburtsjahr angegeben.

- **Staatsangehörigkeit (nur bei Unionsbürger/-innen)**

Unionsbürger/-innen müssen dem Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO eine eidesstattliche Versicherung, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben, beifügen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt, ist eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Person die Wählbarkeit in diesem Mitgliedstaat nicht verloren hat bzw. dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

Unionsbürger/-innen, die aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung wählbar und nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, haben in einer eidesstattlichen Versicherung ferner zu erklären, in welchem Zeitraum sie vor dem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung ihre Hauptwohnung in Reutlingen innehatten.

- **Anschrift der Hauptwohnung**

Die Angabe Wohnungsanschrift dient der eindeutigen Feststellung der Identität und Wählbarkeit der Bewerber/-innen.

10. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vgl. auch § 11 Abs. 3 PartG, § 26 Abs. 2 BGB). Besteht der Vorstand oder das sonst vertretungsberechtigte Organ aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person.

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, kann sie nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen. Wer in einem solchen Fall den Wahlvorschlag als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat, richtet sich nach der internen Regelung der Partei oder der Wählervereinigung; im Zweifelsfalle empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen.

Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist von den Unterzeichnenden der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

11. Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- je Bewerber/-in eine schriftliche Erklärung, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich;
- je Unionsbürger/-in die eidesstattliche Versicherung; sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit; sofern Unionsbürger/-innen nicht der Meldepflicht unterliegen, außerdem eine eidesstattliche Versicherung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung und die eidesstattliche Versicherung nach § 9 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes;
- 150 gültige Unterstützungsunterschriften, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss. Formulare werden vom Wahlamt erst nach der Aufstellungsversammlung und nur auf Anfrage ausgegeben.

Die Anlagen sind spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorzulegen. Nach dem Ablauf der Frist ist das Nachreichen von Unterlagen ausgeschlossen.

12. Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich

- für Wahlvorschläge von Parteien, die aktuell im Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind,
- für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, die aktuell im Gemeinderat vertreten sind und deren Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung gewählten und aktuell im Gemeinderat vertretenen Personen unterschrieben ist.

Alle anderen Wahlvorschläge müssen von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese werden vom Wahlamt auf Anforderung gebührenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name des einreichenden Wahlvorschlags und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber/-innen in einer Versammlung nach § 9 KomWG zu bestätigen.

Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber/-innen durch eine Versammlung nach § 9 KomWG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

13. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen werden. Ebenso ist die Auswechslung von Bewerber/-innen vor Ablauf der Einreichungsfrist aus jedem Grund und in jedem Umfang möglich. Sie setzt allerdings den Nachweis einer neuen Aufstellungsversammlung nach § 9 KomWG und bei Wahlvorschlagsträgern ohne Unterstützungsunterschriftenprivileg die Beibringung neuer Unterstützungsunterschriften voraus.

Verstirbt ein Bewerber/eine Bewerberin oder verliert er/sie die Wählbarkeit nach Ablauf der Einreichungsfrist, so gelten die Erleichterungen des § 16 Abs. 2 KomWO mit der Maßgabe, dass eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zulässig ist, und nur in der Weise, dass der Wahlvorschlag an letzter Stelle durch einen neuen Bewerber bzw. eine neue Bewerberin ergänzt wird.

Diese Erleichterungen gelten aber auch dann, wenn ein solches Ereignis so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt und etwa erforderliche Unterschriften nach § 8 Abs. 1 KomWG nicht mehr eingeholt werden können.

14. Hinweise für gemeinsame Wahlvorschläge

Parteien und Wählervereinigungen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag vereinbaren.

14.1. Name und Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags

Der gemeinsame Wahlvorschlag muss eine klare Bezeichnung haben. In dieser Bezeichnung müssen verwendet werden:

- Die Namen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen einschließlich eventueller Kurzbezeichnungen,
- soweit Wählervereinigungen beteiligt sind, die keine Namen führen, für diese ein Kennwort.

Bereits die Bezeichnung des Wahlvorschlags muss Aufschluss darüber geben, ob es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag handelt.

14.2. Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen

Bewerber/-innen in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von den jeweiligen Vertretungen jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden einschlägigen Satzungs- und Verfassungsregeln unterzeichnet werden.

Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG aufgestellt und sind nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen an dem Wahlvorschlag beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhänger/-innen unterzeichnet werden, die an der gemeinsamen Aufstellungsversammlung teilgenommen haben; unter diesen Unterzeichnenden müssen sich etwaige Anhänger/-innen der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhänger/-innen unterzeichnet, müssen die weiteren Vertretungsberechtigten von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt den Anhänger/-innen überlassen. Die Bestimmung der Vertretungsberechtigten muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Abs. 2 KomWO).

14.3. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge

Für gemeinsame Wahlvorschläge sind 150 Unterstützungsunterschriften einzureichen. Die Unterstützungsunterschriften können erst geleistet werden, wenn das Aufstellungsverfahren abgeschlossen ist.

15. Vertrauensleute

In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

Die Vertrauensleute haben im Wahlverfahren eine für die Wahlvorschläge wichtige Funktion: Sie sind der zuständige Ansprechpartner und Adressat für Mitteilungen von Wahlorganen, insbesondere wenn der eingereichte Wahlvorschlag Mängel aufweist. Sie müssen von den Parteien und Wählervereinigungen ausreichend legitimiert sein, da nur sie – je für sich – berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

Es empfiehlt sich deshalb, die Mobiltelefonnummern und die E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen anzugeben.

16. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln

Das Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge im Auftrag des Gemeindevorstandes. Werden dabei Mängel festgestellt, tritt es sofort mit den Vertrauensleuten in Kontakt und fordert zur Behebung der Mängel auf.

Damit genügend Zeit zur Mängelbehebung zur Verfügung steht, empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Einreichung des Wahlvorschlags.

17. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen. Nach § 18 Abs. 1 KomWO muss die Zulassung spätestens am 59. Tag vor der Wahl, dem 11. April 2024, erfolgen.

18. Übernahme des Mandats, Ablehnung, Hinderungsgründe

Ein Gewählter hat grundsätzlich die Verpflichtung, das Amt anzunehmen (§ 15 GemO). Eine Ablehnung des Amtes kann nur erfolgen, wenn durch den Gemeinderat das Vorliegen eines wichtigen Grundes anerkannt wird (§ 16 GemO).

Lehnen Gewählte das Amt innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ab, ist die Entscheidung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats zu treffen. Wenn der wichtige Grund anerkannt wird, tritt die gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein; es rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Bewerber, die die Wahl aus einem wichtigen Grund nicht annehmen, werden nicht zu Ersatzpersonen.

Zu den wichtigen Gründen nach § 16 GemO zählen unter anderem:

- häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheit,
- anhaltende Krankheit,
- Alter über 67 Jahre,
- wenn die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Fürsorge der Familie erheblich behindert,
- wenn der Gewählte aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde.

Nach § 29 GemO sind unter anderem folgende Personen gehindert, das Amt aufzunehmen:

- Beamte oder Beschäftigte der Stadt Reutlingen oder der Rechtsaufsichtsbehörde, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten.